

**Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat  
der Stadt Wolfenbüttel**

**vom 18.12.2019**

(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)

**- in Kraft getreten am 28.12.2019 -**



### **Präambel**

Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigen-gremium den Rat der Stadt Wolfenbüttel und seine Gremien, die Stadtverwaltung und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Rat und Verwaltung.

Hierbei soll das gesamte Spektrum städtebaulich und stadtplanerisch relevanter Fragen, die für die Erhaltung und Fortentwicklung des Stadtbildes Wolfenbüttels einschließlich seines historischen Erbes von erheblicher Bedeutung sind, ergebnisoffen diskutiert und auf ihre „Stadtverträglichkeit“ untersucht und beurteilt werden.

Ziel des Gestaltungsbeirates der Stadt Wolfenbüttel ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

In dieser Geschäftsordnung wird zur Erleichterung der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer alle Geschlechter miteingeschlossen.

## **Abschnitt 1**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau. Sie besitzen die Qualifikation zur Fachpreisrichterschaft entsprechend der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollten die Mitglieder des Gestaltungsbeirates ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet Wolfenbüttel haben. Die Mitglieder und deren Unternehmen dürfen während der Beiratstätigkeit im Stadtgebiet nicht planen und bauen. Projekte die vor der Berufung begonnen wurden, dürfen noch beendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden vom Bürgermeister vorgeschlagen.
- (4) Die Berufung erfolgt durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel.

**§ 2**  
**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederberufung in gleicher Konstellation ist nicht möglich, es müssen mindestens zwei Mitglieder ausgetauscht werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied gemäß § 2 bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode zu bestellen.

**§ 3**  
**Geschäftsstelle**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel unterstützt die Geschäftstätigkeit des Gestaltungsbeirates und benennt dafür einen Ansprechpartner aus der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

**§ 4**  
**Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates**

- (1) Der Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle mit der Tagesordnung vorgelegten Vorhaben und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

Vorhaben im Sinne dieser Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Bauvorhaben mit stadtbildprägenden, repräsentativem oder monumentalen Charakter der öffentlichen Hand beziehungsweise privater Bauherren,
- bauliche Veränderungen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles,
- städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität,
- bedeutsame einzelne Verkehrsbauten,
- Bauvorhaben außerhalb der historischen Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen,
- Konzepte und Satzungen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und

- Bauvorhaben, bei denen eine Einwohnerbeteiligung durchgeführt wird.
- (2) Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag eines privaten Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

## **§ 5**

### **Stellungnahmen zu Bauvorhaben**

- (1) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die dem Bürgermeister und der zuständigen Verwaltungseinheit zugeleitet wird.
- (2) Die Stellungnahme wird dem Bauherrn und dem Architekten nach Behandlung im zuständigen Fachausschuss bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben soll dem Beirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach Weiterbearbeitung nicht den Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates entspricht bzw. die gewünschte städtebauliche Qualität nicht erreicht wurde. Der Beirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

## **Abschnitt 2**

### **Innere Ordnung des Gestaltungsbeirates**

## **§ 7**

### **Gestaltungsbeiratssitzung**

Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel nichtöffentlich statt.

## **§ 8**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Gestaltungsbeirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Gestaltungsbeirat für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Gestaltungsbeirat nach außen.

## **§ 9**

### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Termine werden jährlich einvernehmlich und verbindlich festgelegt. Bei Bedarf kann der Gestaltungsbeirat auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammenkommen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die politischen Mandatsträger durch den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses für Bau- und Planungsangelegenheiten, für die Stadtverwaltung durch den Leiter des Fachamtes, durch die privaten Vorhabenträger selbst und vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses für Bau- und Planungsangelegenheiten über die Tagesordnung.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle. In dringlichen Fällen können Sitzungsunterlagen nachgereicht werden.
- (4) Die Mitglieder werden gebeten, eine Verhinderung der Teilnahme rechtzeitig der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden ein Zweitstimmrecht zu.

## **§ 11**

### **Protokoll über Sitzungen**

- (1) Über die Sitzungen des Gestaltungsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende unterzeichnet. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Empfehlungen wiederzugeben. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden, diese wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates und den betroffenen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt.

## **§ 12**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die berufenen Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig, § 38 NKomVG.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind gem. § 40 NKomVG verpflichtet, Stillschweigen über die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (3) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten des Beirates zu verpflichten.
- (4) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder anderweitig an einem Bauvorhaben, das beurteilt wird, unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Angehörige) beteiligt, so nimmt dieses Mitglied i. S. d. § 41 NKomVG an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gemäß Satz 1 gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gestaltungsbeirat.

## **§ 13**

### **Weitere Sitzungsteilnehmende**

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können - ohne Stimmrecht - teilnehmen:
  - a) Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel,
  - b) Stadtbaurat der Stadt Wolfenbüttel
  - c) Leiter des Fachamtes für Bau- und Planungsangelegenheiten,
  - d) Mitarbeitende der Verwaltung nach Entscheidung durch b) und c),
  - e) Vorsitzender und Stellvertreter des Fachausschusses. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Ratsmandats.
  - f) Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats

Der Personenkreis bestehend aus a), b) c) und e) wird zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates eingeladen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat kann weitere Mitglieder der Verwaltung beratend hinzuziehen.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen können nach Bedarf für die jeweilige Sitzung eingeladen werden.

**§ 14  
Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Reisekosten werden nach entsprechender Antragstellung gem. dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

**Abschnitt 3  
Gremien der Stadt Wolfenbüttel**

**§ 15  
Fachausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates berichtet jährlich über Ergebnisse und Empfehlungen des Beirates im Fachausschuss.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über ein Vorhaben gem. § 4 dieser Geschäftsordnung unter Würdigung der Stellungnahme des Gestaltungsbeirates.

**§ 16  
Rat der Stadt Wolfenbüttel**

Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates berichtet nach Bedarf dem Rat der Stadt Wolfenbüttel über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates.

**Abschnitt 4  
Öffentlichkeit**

**§ 17  
Informationen**

Der Gestaltungsbeirat veröffentlicht in Abstimmung mit der Stadt Wolfenbüttel alle zwei Jahre einen Geschäftsbericht über seine Arbeit sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

**Abschnitt 5  
Geschäftsordnung**

**§ 18  
Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden nach Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel beschlossen.

**§ 19**

**Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wolfenbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL  
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez.  
Pink